

Corona-Informationen – Stand 10.11.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der sogenannten **Novemberhilfe** wurde ein weiteres Hilfsprojekt für Unternehmen auf den Weg gebracht, um die finanziellen Folgen der anhaltenden Corona-Pandemie abzumildern. Mit unseren News möchten wir Sie über die Rahmenbedingungen informieren. Sämtliche Details finden Sie auch unter folgendem [Link](#).

Zunächst erlauben Sie uns noch eine Anmerkung zum **Kurzarbeitergeld**. Der nicht verplante Urlaub aus 2020 der Arbeitnehmer/ -innen ist zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld bis Jahresende grundsätzlich einzubringen. Individuelle Urlaubswünsche sollen gemäß Homepage der Bundesagentur für Arbeit jedoch weiterhin berücksichtigt werden. Es ist also dringend zu raten einen Urlaubsplan zu erstellen, damit die Einbringung der Resturlaubstage dokumentiert ist.

Nun zur Novemberhilfe. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Antragsberechtigung

- Direkt betroffene Unternehmen, d.h. Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, welche auf der Grundlage des Beschlusses vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten und damit von der aktuellen Corona-Einschränkung besonders betroffen sind.

- Indirekt betroffene Unternehmen, d.h. Unternehmen, welche nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Förderhöhe

- Zuschuss je Woche der Schließung in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Vorjahresumsatzes.
- Berechnungsbasis: November 2019, bei später gegründeten Unternehmen sind alternative Berechnungen vorgesehen.
- Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet.
- Sofern trotz Schließung Umsatzerlöse erzielt werden, sind diese bis zu 25% grds. anrechnungsfrei.
- Sonderregelung für Verkauf von Speisen außer Haus.

Antragstellung

- Vss. ab Ende November 2020 über die bundeseinheitliche Plattform möglich, welche bereits für die Überbrückungshilfe eingerichtet wurde.
- Antragstellung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.
- Ausnahme: Soloselbständige mit beantragter Förderung von max. EUR 5.000,00 sollen diese über die Bank beantragen können.

Gerne begleiten wir Sie auch in diesem Verfahren und stehen Ihnen bei der Beantragung zur Seite. Kommen Sie gut und gesund durch diese außergewöhnliche Zeit.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut

T +49 871 9222-0

F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München

T +49 89 542620-0

F +49 89 542620-599